

München, 20.12.2010

Die BVK Beamtenversorgung informiert

1. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung - Lohnsteuerkarte 2010

Wie auch schon in den Vorjahren werden die für die Einkommensteuererklärung benötigten Daten der Finanzverwaltung direkt durch Datenfernübertragung zur Verfügung gestellt. Die Lohnsteuerbescheinigung (DIN A 4-Format auf weißem Papier) für 2010, die Sie voraussichtlich gegen Ende Januar/Anfang Februar erhalten werden, enthält alle Daten, die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden und für Ihre Einkommensteuererklärung erforderlich sind.

Für die Lohnsteuerdaten 2011 war bereits eine elektronische Übermittlung geplant, so dass neue Lohnsteuerkarten für 2011 nicht mehr ausgegeben wurden. Da dies von den zuständigen Bundesdienststellen nicht rechtzeitig realisiert werden konnte, gelten die Lohnsteuerkarten 2010 mit allen Steuermerkmalen (z. B. auch Kinderfreibeträge und sonstige Freibeträge) für das Folgejahr unverändert weiter. Sofern Sie Änderungen an den Steuermerkmalen durch das Finanzamt vornehmen lassen wollen, überlassen wir Ihnen hierfür gerne kurzfristig Ihre Lohnsteuerkarte. Bei Änderungen, die sich zu Ihren Ungunsten auswirken, also zu einem höheren Steuerabzug führen, sind Sie verpflichtet, diese durchführen zu lassen. Ab 2012 sollen die Lohnsteuermerkmale dann nur noch elektronisch übermittelt werden.

2. Neues Dienstrecht 2011

Mit Wirkung vom 1.1.2011 tritt das neue bayerische Dienstrecht in Kraft, mit dem die bisherigen bundesrechtlichen Regelungen zur Besoldung und Versorgung vollständig durch bayerisches Landesrecht ersetzt werden. Ausgenommen hiervon ist nur der Personenkreis der kommunalen Wahlbeamten/beamtinnen auf Zeit, für die das bisherige Recht für eine noch unbestimmte Übergangszeit weiter Anwendung findet.

Für alle übrigen Versorgungsempfänger/empfängerinnen sind folgende wesentliche Punkte hervorzuheben:

- Grundgehalt, Familienzuschlag und Zulagen bleiben grundsätzlich unverändert, lediglich die Zulage für den mittleren Dienst in den Besoldungsgruppen A6 – A8 wurde in das Grundgehalt einbezogen und ist nicht mehr separat ausgewiesen.
- Die Überleitung des Grundgehaltes erfolgt betragsmäßig, so dass jetzt teilweise andere, aber betragsgleiche Grundgehaltsstufen zustehen. Wenn es den bisherigen Betrag in den neuen Tabellen nicht mehr gibt, wird der nächsthöhere Betrag angesetzt.

Abgesehen von Rundungsdifferenzen im Centbereich dürften sich daher bei Ihren Versorgungsbezügen keine negativen Abweichungen zum Stand des Vorjahres ergeben, sofern sich nicht zeitgleich andere Änderungen (z.B. bei Ruhens- und Kürzungsregelungen) ergeben haben. Positive Abweichungen im ein- oder zweistelligen Bereich sind durch die neuen Grundgehaltstabellen sowie durch die geringfügig erhöhte Mindestversorgung jedoch möglich.

Weitergehende Informationen finden Sie auf unserer homepage (www.bayvv.de) unter „Aktuelles“ sowie auch auf der eigens hierfür eingerichteten Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (www.dienstrecht.bayern.de/).

3. Anzeigepflichten allgemein – neu anzurechnende Renten ab 1.1.2011

Von allen Versorgungsberechtigten sind insbesondere folgende zusätzliche Einkünfte unverzüglich anzuzeigen:

- Einkünfte aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst
- Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Einkünfte aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie der Bezug eines Erwerbsersatzeinkommens (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld und vergleichbare Leistungen)
- Der Bezug von Renten aller Art (gesetzliche Renten/Betriebsrenten/bezuschusste Lebensversicherungen/Renten berufsständischer Versorgungswerke etc.) sowie Rentenabfindungen und Beitragserstattungen

Der Meldung, die zeitnah mit Beginn der Beschäftigung bzw. des Rentenbezuges zu erfolgen hat, sind entsprechende Nachweise (z.B. Bezügemitteilung, Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid, Abfindungs- oder Erstattungsbescheid) beizulegen. Ebenso sind uns Veränderungen umgehend mitzuteilen. Falls Sie Zweifel haben, ob Ihre Einkünfte/Renten usw. versorgungserheblich sind, legen Sie uns bitte geeignete Unterlagen zur Überprüfung vor. Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge in voller Höhe verpflichtet – diese Rückzahlungsverpflichtung geht ggf. auch auf die Bezieher von Hinterbliebenenversorgung bzw. die Erben über. Bitte beachten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse die **Anzeigepflichten**, die Ihnen in ausführlicher Form mit Ihrer Festsetzung übersandt wurden. Insbesondere möchten wir hier auch nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, alle **familienzuschlagsrelevanten Änderungen** (Heirat, Scheidung, Ausbildungsende der Kinder, Beschäftigung des Ehepartners im öffentlichen Dienst mit Familienzuschlag usw.) umgehend anzuzeigen.

Das neue Dienstrecht sieht ab dem 1.1.2011 auch die Anrechnung von Renten vor, die bisher gar nicht oder nur teilweise (durch eine sogenannte Kürzung der Kannvordienstzeiten) auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden konnten. Es handelt sich hierbei insbesondere um:

- Leistungen der gesetzlichen Alterssicherung für Landwirte
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung/befreienden Lebensversicherung
- Sonstige Versorgungsleistungen, die auf einer Berufstätigkeit beruhen (z.B. Betriebsrenten)

Sollten Sie derartige Renten beziehen, bitten wir dies entsprechend mitzuteilen und zwar auch dann, wenn uns der Rentenbezug bereits früher angezeigt wurde.

4. Krankenversicherung und Pflegeversicherung

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 1. Januar 2010 voraussichtlich auf 3712,50 Euro (bisher 3750 Euro) monatlich abgesenkt. Dadurch kann sich der Krankenversicherungsbeitrag vermindern. Betroffen sind Versorgungsempfänger, deren Alterseinkünfte (Renten zzgl. Versorgungsbezüge) die bisherige Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 3750 Euro erreicht oder überstiegen haben.
- Die Mindestgrenze für die Beitragserhebung ab 1. Januar 2011 beträgt unverändert 127,75 Euro. Somit sind Beiträge weiterhin nicht abzuführen (außer bei Mehrfachbezug), wenn die Versorgungsbezüge unter diesem Betrag liegen.
- Die Beitragsbemessungsgrenzen und Mindestgrenzen für die Beitragserhebung gelten für den Pflegekostenbeitrag entsprechend.
- Die bescheinigten Beiträge zu Ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden im Rahmen der Vorsorgepauschale weiterhin auch für 2011 berücksichtigt. Falls Sie eine neue Bescheinigung Ihrer Versicherung mit geänderten Beiträgen erhalten, übersenden Sie uns diese bitte umgehend.

Freundliche Grüße und ein gutes neues Jahr

Ihre
BVK Beamtenversorgung